



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

September 2008

Seite 1 von 3

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und
Münster

Aktenzeichen:
113-6.08.01.09-70756/08
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt: Herr Bloemer

Telefon 0211 5867-3482

Telefax 0211 5867-3220

heinz-

juergen.bloemer@msw.nrw.de

nachrichtlich:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern zum 1. August 2009

Runderlass vom 24.11.1989 (BASS 21-01 Nr. 21)

Für die Versetzung von Lehrerinnen und Lehrern im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen zum *1. August 2009* werden gemäß Nr. 6 des Runderlasses vom 24. November 1989 folgende ergänzende Regelungen getroffen:

1. Allgemeine Vorgaben

Ein Ausgleich der Versorgung der Schulen mit Lehrerinnen und Lehrern ist im Rahmen aller personalwirtschaftlichen Maßnahmen vorrangig durch Versetzungen zum Schuljahresbeginn herzustellen.

Laufbahngleiche Versetzungen sind zwischen allen Schulformen unter Anrechnung auf das jeweilige Einstellungskontingent möglich, soweit freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen.

Freigabeerklärungen für das allgemeine Versetzungsverfahren sind unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen an einer Sicherstellung der Unterrichtsversorgung an den Schulen und der persönlichen Interessen an einer Versetzung zu erteilen. Fünf Jahre nach dem ersten zulässig gestellten Versetzungsantrag bedarf es einer Freigabe zum

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Versetzungstermin nicht mehr. Dies gilt auch rückwirkend für bereits gestellte Versetzungsanträge.

Rückkehrende Lehrerinnen und Lehrer aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr nach Nr. 3 des Runderlasses vom 24.11.1989 sind auch innerhalb der laufbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit wohnortnah und dort an einer unterversorgten Schule einzusetzen. Außerdem sind mit den Beschäftigten rechtzeitig vor Beendigung der Beurlaubung Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

Lehrerinnen und Lehrer, die weniger als ein Jahr beurlaubt wurden, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück; das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich.

Während einer Beurlaubung erfolgt grundsätzlich keine Versetzung.

2. Durchführung des Versetzungsverfahrens

Versetzungsanträge sollen mit dem elektronischen Antragsformular zur Lehrerversetzung – Internetadresse: www.oliver.nrw.de – gestellt werden. Eine Antragstellung mit dem Papierbeleg LID 112 ist möglich.

Bezirksübergreifende Versetzungsanträge und bezirksübergreifende Anträge bei Rückkehr aus einer Beurlaubung von einem Jahr und mehr zum Schuljahr 2009/10 werden im Rahmen einer Koordinierungskonferenz mit den Bezirksregierungen unter der Leitung des Ministeriums gemeinsam beraten und entschieden. Die Koordinierungskonferenz findet am *11. Februar 2009* statt.

Im Rahmen der Koordinierungskonferenz nicht abschließend geregelte Versetzungen sollen von den Bezirksregierungen in eigener Zuständigkeit bis zum *18. Februar 2009* entschieden werden.

3. Teilnahme der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen an der Koordinierungskonferenz

Zur Koordinierungskonferenz werden Vertreterinnen und Vertreter der Personalvertretungen und der Schwerbehindertenvertretungen für Lehrerinnen und Lehrer der jeweiligen Schulform sowie eine schulfachliche

Gleichstellungsbeauftragte der für die Einstellung von Lehrerinnen und Lehrern federführenden Bezirksregierung vom Ministerium eingeladen.

Seite 3 von 3

4. Fristen

Antragsschluss für das allgemeine Versetzungsverfahren sowie für das Rückkehrerverfahren aus Beurlaubung von einem Jahr und mehr zum *1. August 2009* ist der **30. November 2008**. Im Online-Antragsverfahren (OLIVER) wird die Bewerbungsfrist durch die elektronische Übermittlung des Online-Antrags gewahrt, wenn der ausgedruckte Online-Antrag innerhalb von sieben Kalendertagen nachgereicht wird (Posteingang bei der Schulleitung). Der Papiervordruck LID 112 ist bis spätestens *30. November 2008* der Schulleitung vorzulegen. Die Schulleitungen und Schulämter sind verpflichtet, die Anträge umgehend auf dem Dienstweg weiterzuleiten.

5. Veröffentlichung

Der Runderlass wird nicht im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW veröffentlicht.

Die Bezirksregierungen werden gebeten, diesen Runderlass in geeigneter Form bekannt zu geben.

In Vertretung

Günter Winands